



Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 11.10.2000
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon 01/52 1 52-0*
Telefax 01/52 1 52-3800

Jv 3769-2/00

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Suchtmittelgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 703.037/2-II. 2/2000

Unter Bezugnahme auf den Erlass
vom 11.9.2000 wird zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das
Suchtmittelgesetz geändert wird, unter
Berücksichtigung der von den
Staatsanwaltschaften Eisenstadt und
Wien eingelangten Berichte sowie
der Äußerung der Oberstaatsanwältin
Dr. Marie-Luise NITTEL wie folgt Stellung
genommen:

Der Entwurf findet insofern volle Zustimmung, als er die Tendenz, vor allem gegen Delinquenten im oberen Verbrechensbereich "hart" vorzugehen, wahrnimmt.

Zu den §§ 27 Abs. 2 Z 2 und 28 Abs. 3 zweiter Satz SMG:

Die geplanten Zusätze "soferne die Gewöhnung als erwiesen anzunehmen ist" sind wohl bloß als Verdeutlichung bereits geltenden Rechts anzusehen, wenngleich künftig ein strengerer Maßstab in Form der Erwiesenheit der Gewöhnung anzulegen sein wird. Zur Beurteilung dieser Voraussetzung werden umfangreiche Erhebungen und vielfach die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich sein, was zu einer längeren Verfahrensdauer und dadurch bedingt höheren Kosten führen wird.

Schon die derzeit geltende Fassung reicht bei restriktiver Auslegung aus, den milderen Strafsatz nur dort anzuwenden, wo es dem Gesetzgeber in der Schuldkomponente darauf ankommt, ein krankhaftes Motiv für die Straftat zu berücksichtigen, dies in Anbetracht des Umstandes, dass von der angestrebten Verschärfung vorwiegend Suchtergebene, nicht aber Täter, die einer Verbrechensorganisation zuzurechnen sind, betroffen sein werden.

In der Praxis kann zumeist mit den Vormerkungen im kriminalpolizeilichen Aktenindex und der Strafregisterauskunft das Auslangen gefunden werden, um die Gewöhnung eines Verdächtigen an ein Suchtmittel festzustellen.

Zu § 28 Abs. 4 SMG:

Begrüßt wird auch die durch § 28 Abs. 4 SMG vorgesehene Anhebung der Mindeststrafe auf drei Jahre für den Suchtgifthändler, der als

Bandenmitglied im Fall der Wiederholung oder als Mitglied einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen tätig wird oder dem "übergroße Mengen" anzulasten sind, wenngleich - entgegen der Diktion der Entwurfserläuterungen - die Anwendbarkeit der §§ 39, 40 SMG aufrecht erhalten wird.

Die bisherige Rechtslage gab dem erkennenden Gericht jede Möglichkeit, der jeweiligen Täterpersönlichkeit, dem Schuld -und Unrechtsgehalt sowie der verkauften Suchtgiftmenge im Strafrahmen Rechnung zu tragen, auch in jenen Fällen, wo § 41 StGB aus verschiedensten Gründen (z.B. Vorstrafen, die noch nicht zu Therapiemöglichkeiten führten) nicht Platz greifen konnte.

Um zwar der organisierten Kriminalität auf dem Gebiet des Suchtgifthandels schärfer zu begegnen, jedoch nicht Suchtgiftabhängige mit aller Härte zu treffen und den bisherigen Therapiegedanken hintanzuhalten, wäre zu erwägen, ob die Erhöhung der Untergrenze nicht lediglich auf die Fälle des § 28 Abs. 4 Z 1 und 2 SMG beschränkt werden sollte, dies auch im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung der Grenzmengenverordnung bezüglich Heroin (3 Gramm statt 5 Gramm).

Es ist jedoch auch das praxisbezogene Problem zu bedenken, dass die Aufklärung von Suchtgiftstraftaten in der Regel nur aufgrund von Aussagen von Personen, die zur Finanzierung ihrer eigenen Sucht Konsumenten an Suchtgifthändler vermitteln, oder von Mittätern möglich ist, die sich durch ihre Angaben selbst massiv belasten. Durch die Anhebung der Untergrenze der angedrohten Freiheitsstrafe wird sich die

Aussagebereitschaft dieser Personen zweifellos reduzieren und möglicherweise ein gegenteiliger Effekt, nämlich ein "Beweisnotstand" hinsichtlich der Überführung der "großen" Suchtgifthändler erreicht werden, wenngleich der kriminalpolitische Aspekt, wonach die Aussicht auf eine Therapie für viele Delinquenten Anreiz bietet, den Ausstieg aus der Szene ernsthaft zu versuchen und Lieferanten preiszugeben, zu berücksichtigen ist.

Zu § 28 Abs. 5 SMG:

Die Einführung einer bis lebenslang möglichen Freiheitsstrafe wird praxisbezogen kaum von Bedeutung sein, konnte doch in den wenigen Anwendungsfällen dieser Gesetzesstelle in den letzten Jahren mit dem bisherigen Strafrahmen das Auslangen schon im Hinblick auf die seltene Gewährung einer bedingten Entlassung bei Suchtgifthändlern, die dem organisierten Verbrechen zugeordnet wurden, das Auslangen gefunden werden, mag auch der neuen Strafdrohung ein warnender Effekt zukommen.

Zu § 35 Abs. 2 SMG:

Die vorgeschlagene Einfügung steht nicht nur mit der gegenwärtigen Handhabung durch die Bezirksanwälte, sondern auch mit der auf die Schuldkomponente abstellenden Judikatur des Obersten Gerichtshofs im Einklang.

Letztlich wird auf die zu GZ 37.172/1-I 2/98 des Bundesministeriums für Justiz aufgezeigte und nach wie vor nicht behobene Anfechtungsmöglichkeit eines vom Einzelrichter des Gerichtshofes I. Instanz gefassten Beschlusses nach § 37 SMG hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem
Präsidium des Nationalrates übermittelt.

In Vertretung:



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jakob Bloch". The signature is written in a cursive style with a vertical line extending from the top of the 'J' to a small 'In Vertretung:' above it.